

**Schulsatzung der Evangelischen Schule für Sozialwesen „Luise Höpfner“
Bad Lausick**

Vom 16. November 2021

Aufgrund von § 32 Abs. 3 der Kirchenverfassung hat das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens die folgende Schulsatzung beschlossen.

§ 1 Stellung nach kirchlichem und staatlichem Recht

- (1) Die Evangelische Schule für Sozialwesen „Luise Höpfner“ Bad Lausick (nachstehend Schule genannt) als Rechtsnachfolgerin des Seminars für kirchlichen Dienst Bad Lausick ist eine selbständige Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (nachstehend Landeskirche genannt) ohne eigene Rechtsfähigkeit.
- (2) Die Schule ist eine Ersatzschule in freier Trägerschaft nach den dafür geltenden staatlichen Rechtsvorschriften.
- (3) Die Schule hat ihren Sitz in Bad Lausick.
- (4) Die Schule nimmt ihre Aufgaben in Bindung an das Bekenntnis und das Recht der Landeskirche wahr und hat Anteil am Verkündigungsauftrag der Landeskirche.
- (5) Das Landeskirchenamt trägt im Auftrag der Landeskirche die Verantwortung dafür, dass die Schule ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt, ihren Pflichten nachkommt und die ihr zustehenden Rechte gewahrt werden. Im Auftrag der Landeskirche führt das Landeskirchenamt die Dienst- und Fachaufsicht über die Schule und ist diesbezüglich weisungsbefugt.
- (6) Das Landeskirchenamt vertritt die Schule im Rechtsverkehr.

§ 2 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Schule dient vorrangig der theoretischen und berufspraktischen Ausbildung in den vorhandenen Fachrichtungen. Sie hat die Aufgabe, Mitarbeiter für eine berufliche Tätigkeit im Sozialwesen, insbesondere im kirchlichen und diakonischen Bereich, auszubilden. Zu diesem Zweck vermittelt die Schule eine angemessene fachspezifische Bildung.
- (2) Die Schule sorgt im Rahmen ihres Ausbildungsauftrages dafür, dass die Absolventen fachlich befähigt sind, als Mitarbeiter in Einrichtungen der Kirche und Diakonie ihre Arbeit vom christlichen Glauben her zu prägen.

§ 4 Schulordnung

Das Landeskirchenamt erlässt in Anlehnung an die für entsprechende öffentliche Schulen im Freistaat Sachsen geltenden staatlichen Bestimmungen nach Anhörung der Schulkonferenz eine Schulordnung für die Schule. Diese hat insbesondere das Aufnahmeverfahren, die Grundsätze des Schulbetriebs, den Ablauf der Ausbildungsgänge, die Erbringung von Leistungsnachweisen, die Abschlussprüfung und die Bildung und das Verfahren von weiteren Schulgremien zu regeln.¹

§ 5 Gliederung

(1) Die Schule bietet folgende Ausbildungen an:

1. Berufsfachschule Sozialwesen:

Ausbildung zum staatlich geprüften Sozialassistenten,

2. Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik:

Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher, Möglichkeit des Erwerbs der allgemeinen Fachhochschulreife.

(2) Das Landeskirchenamt kann weitere Ausbildungsgänge einrichten, wenn ein entsprechender Bedarf besteht und die Finanzierung gesichert ist. Dieses Verfahren gilt auch für die Aufhebung und Änderung von Ausbildungsgängen.

§ 6 Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Betriebes der Schule erfolgt durch Zuschüsse des Freistaates Sachsen gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Soweit die staatlichen Zuschüsse gemäß Abs. 1 und sonstige Einnahmen nicht ausreichen, stellt die Landeskirche im Rahmen des jährlichen Haushaltes finanzielle Mittel für den Betrieb der Schule zur Verfügung.

(3) Der Schulleiter stellt gemeinsam mit dem Verwaltungsleiter rechtzeitig den Entwurf eines Haushaltplanes unter Einschluss des Stellenplanes für das folgende Kalenderjahr auf und leitet diesen dem Landeskirchenamt zur Prüfung und zur Beschlussfassung zu.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Der Schulleiter und sein Stellvertreter werden nach Anhörung der Schulkonferenz durch das Landeskirchenamt bestellt.

(2) Der Schulleiter leitet die Schule auf der Grundlage der für Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen geltenden Rechtsvorschriften, dem geltenden landeskirchlichen Recht und der bestehenden Schulordnung. Er ist dafür verantwortlich, dass die Schule die ihr obliegenden Aufgaben zuverlässig erfüllt. Der Schulleiter ist im Rahmen dieser Ordnung Dienstvorgesetzter der an der Schule tätigen hauptberuflichen Lehrkräfte, des Verwaltungsleiters sowie aller übrigen Mitarbeiter. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Schule, soweit nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.

¹ Schulordnung der Schule vom 16.November 2021

(3) Der Schulleiter erstellt über den Verlauf eines jeden Schuljahres einen Bericht, der dem Landeskirchenamt vorzulegen ist.

(4) Der Schulleiter wird je nach Geschäftsbereich durch den stellvertretenden Schulleiter oder den Verwaltungsleiter vertreten.

§ 8 Verwaltungsleiter

Für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Schulleiters ein Verwaltungsleiter bestellt. Der Verwaltungsleiter unterstützt den Schulleiter in den Verwaltungsangelegenheiten der Schule und trifft Entscheidungen nach Maßgabe dieser Ordnung und der Schulordnung.

§ 9 Schulrat

(1) Der Schulrat hat die Aufgabe, grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten zu erörtern und zu beraten, die regelmäßige Information zwischen der Schule und der Landeskirche zu gewährleisten und die Schulleitung bei der Entscheidung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterstützen.

(2) Dem Schulrat gehören an:

1. ein Vertreter des Landeskirchenamtes,
2. ein Vertreter des Vorstand des DW Sachsen oder ein von ihm benannter Vertreter,
3. der Superintendent des Kirchenbezirks Leipziger Land oder ein von ihm benannter Vertreter,
4. der Schulleiter.

(3) Der Schulrat wird vom Landeskirchenamt mindestens zweimal im Schuljahr einberufen. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vertreter des Landeskirchenamtes.

(4) Der stellvertretende Schulleiter und der Verwaltungsleiter können beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 10 Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern und Schülern zu fördern, gemeinsame Angelegenheiten des Lebens an der Schule zu beraten und dazu Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Beschlüsse der Lehrerkonferenz gemäß der Schulordnung in folgenden Angelegenheiten bedürfen des Einverständnisses der Schulkonferenz:

1. wichtige Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule, insbesondere das Schulprogramm sowie schulinterne Evaluierungsmaßnahmen,
2. Erlass der Hausordnung,
3. schulinterne Aufteilung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel,

4. Stellungnahme zu Beschwerden von Schülern, Eltern, Auszubildenden, Ausbildenden oder Praxispartnern, sofern der Vorgang eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat,
5. das Angebot der nicht verbindlichen Unterrichts- und Schulveranstaltungen,
6. schulinterne Grundsätze für außerunterrichtliche Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Podiumsdiskussionen usw.),
7. Schulpartnerschaften.

(3) Verweigert die Schulkonferenz ihr Einverständnis und hält die Lehrerkonferenz an ihrem Beschluss fest, holt der Schulleiter die Entscheidung des Schulrates ein. Dieser entscheidet verbindlich.

(4) Der Schulkonferenz gehören an:

1. der Schulleiter als Vorsitzender ohne Stimmrecht,
2. vier hauptberufliche Lehrkräfte der Schule, die durch die Lehrerkonferenz gemäß der Schulordnung bestimmt werden,
3. vier Schülervertreter, die durch die Schülervertretung gemäß der Schulordnung bestimmt werden.

(5) Mit beratender Stimme kann ein Vertreter des Landeskirchenamts an den Sitzungen teilnehmen. Das Landeskirchenamt ist insoweit einzuladen.

(6) Die Schulkonferenz wird zu Beginn eines Schuljahres gebildet. Für die Bildung ist der Schulleiter verantwortlich.

(7) Die Schulkonferenz wird vom Schulleiter mindestens einmal im Schulhalbjahr einberufen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens drei ihrer Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen.

§ 11 Lehrpersonal

(1) Die Anstellung der hauptberuflichen Lehrkräfte erfolgt nach Maßgabe des Stellenplanes durch das Landeskirchenamt. Der Schulleiter wird in die Entscheidung jeweils einbezogen.

(2) Stellen für die hauptberuflichen Lehrkräfte sind grundsätzlich vom Landeskirchenamt öffentlich auszuschreiben. Der Schulleiter schlägt dem Landeskirchenamt die Ausschreibungstexte vor.

(3) Soweit kirchliche Regelungen nicht bestehen, richten sich die Anstellungsveraussetzungen für die Lehrkräfte sowie die Honorarverträge nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen. Für den Inhalt der Dienstverhältnisse gilt das landeskirchliche Recht.

(4) Der Schulleiter ermittelt auf der Grundlage des vom Landeskirchenamt geprüften Stellenplanes den Bedarf an Lehrkräften und hat für dessen Deckung Sorge zu tragen. Ihm obliegt der Einsatz des Lehrpersonals im jeweiligen Schuljahr. Er berichtet hierüber regelmäßig und auf Anforderung dem Landeskirchenamt.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Schule für Sozialwesen „Luise Höpfner“ Bad Lausick vom 18. August 2015 (ABl. S. A 182-A183) außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Sachsen



Hans-Peter Vollbach

Präsident